

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satrup

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev. -Luth. Kirchengemeinde Satrup in der Sitzung am 26.06.2024 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Satrup und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2

Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m.W.v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (AbI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- 1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten

rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten, abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

- 2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsvfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung.

§6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten

a) Urnenrasenreihengrab am Baum inkl. Namensschild	25 Jahre	1.300,00 €
b) Urnenrasengrab – Anonym -	25 Jahre	1.300,00 €

2. Wahlgrabstätten

a) Erdwahlgrab bis 1,20 m - je Grabbreite	20 Jahre	800,00 €
b) Erdwahlgrab über 1,20 m - je Grabbreite	25 Jahre	1.300,00 €
c) Erdrasenwahlgrab bis 1,20 m - je Grabbreite	20 Jahre	1.400,00 €
d) Erdrasenwahlgrab über 1,20 m - je Grabbreite	25 Jahre	2.050,00 €

3. Urnenwahlgrabstätten

a) Urnenwahlgrab je Grabbreite	25 Jahre	1.300,00 €
b) Urnenwahlgrab – Bienengarten -	25 Jahre	2.060,00 €
c) Urnenrasenwahlgrab je Grabbreite	25 Jahre	2.050,00 €
d) Urnenrasenwahlgrab an der Stele – je Grabbreite	25 Jahre	1.640,00 €

Für die zusätzliche Beisetzung

einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte	300,00 €
--	----------

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 2-3 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und Tages genau berechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

a) für eine Erdbestattung Särge bis 1,20 m	300,00 €
b) für eine Erdbestattung Särge über 1,20 m	640,00 €
c) für eine Urnenbeisetzung	290,00 €

III. Gebühren für Ausgrabungen

a) für die Ausgrabung eines Sarges	3.000,00 €
b) für die Ausgrabung einer Urne	600,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

a) Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	20,00 €
b) Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	15,00 €
c) Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals bis zu einer Höhe von 80 cm einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	52,00 €
d) eines liegenden Grabmals bis zu einer Größe von 50x50 cm	24,00 €

V. Sonstige Gebühren

a) Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	410,00 €
b) Benutzung eines Aussegnungsraumes einschl. Nutzung der Kühlzelle	340,00 €
c) Benutzung eines Aussegnungsraumes	300,00 €
d) Abräumen u. Entsorgen eines stehenden Grabmals bis 80 cm Höhe	160,00 €
e) Abräumen u. Entsorgen eines liegenden Grabmals 50x50 cm	45,00 €
f) Abräumen der Grabeinfassung - pro Grabbreite je weitere Grabbreite	45,00 € 20,00 €
g) Umwandlung eines Erdwahlgrabes in ein Erdrasenwahlgrab pro Jahr und Grabbreite	30,00 €

§7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 05.12.2017 außer Kraft.

Satrup, den 26.06.2024

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satrup

maria Michalke
(Vorsitzende)



(Mitglied)

Tagb.-Nr. 100

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

24837 Schleswig, den 02.07.2024

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

-Der Kirchenkreisrat-

Im Auftrag

Verwaltungsleiter
(Schöne-Warnefeld)

